

# Mitwirkungsbericht

## Hannoversche Lebensversicherung AG Hannover

### **Bericht über die Mitwirkung und das Abstimmungsverhalten gemäß § 134b Abs. 2 und Abs. 3 AktG**

Gemäß § 134b Abs. 1 und Abs. 2 AktG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) haben institutionelle Anleger und Vermögensverwalter jährlich über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik zu berichten. Der Bericht enthält Erläuterungen allgemeiner Art zum Abstimmungsverhalten, zu den wichtigsten Abstimmungen und zum Einsatz von Stimmrechtsberatern.

Die Hannoversche Lebensversicherung AG hat im Berichtszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 im Direktbestand keine Investitionen in börsennotierte Aktien getätigt. Aus vorgenannten Gründen wurden Aktionärsrechte nicht durch die Hannoversche Lebensversicherung AG ausgeübt und keine eigene Mitwirkungspolitik verfolgt. Dienste von Stimmrechtsberatern werden ebenfalls nicht in Anspruch genommen.

Investitionen in börsennotierte Aktien erfolgten im Berichtszeitraum ausschließlich indirekt über Publikumsfonds. Die Ausübung der Stimmrechte wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft des jeweiligen Publikumsfonds auf Basis individueller Richtlinien wahrgenommen. Die betreffenden Kapitalverwaltungsgesellschaften werden jährlich zum 31.12. über die Umsetzung ihrer eigenen Mitwirkungspolitik berichten, erstmalig zum 31.12.2020. Dabei werden sie auch über die Abstimmungen auf Hauptversammlungen sowie ggf. über den Einsatz von Stimmrechtsberatern berichten